

1. Wann ist ein Handel zwischen Großhändlern unerlaubter Kettenhandel?

RRWD. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RWB. S. 581) — KettenhWD. — § 11.

V. Straffenat. Ur. v. 8. Mai 1918 g. R. V 131/18.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte, der einen umfangreichen Handel mit dänischen und norwegischen Fischlößen in H. (Westfalen) betreibt, bezog solche im großen von Hamburger Firmen und verkaufte dabon unter Preisaufschlag an die Großhändler H. und S. in D. (Sachsen) 1000 und 3000, an den Großhändler v. H. in Hamburg 8000 Dosen. H. veräußerte sie in geringen Mengen an Kleinhändler, S. im ganzen an eine gemeinnützige Kriegsgesellschaft, die sie an Kommunalverbände lieferte, während die 8000 Dosen noch durch die Hände mehrerer Großhändler gingen, ehe sie an Verbraucher in Berlin gelangten. Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 11 KettenhWD. verurteilt, seine Revision verworfen.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer nimmt an, daß der Angeklagte die Firmen, von denen er die Fischlöße gekauft hat, als Importfirmen ansehen durfte. Daraus ergibt sich, daß er als Großhändler sich bei dem Ankauf der Löße von diesen Firmen des Kettenhandels nicht schuldig machen konnte, wenn er die importierte und angekaufte Ware erwarb, um sie an Kleinhändler weiter zu veräußern und dadurch den Verbrauchern näher zu bringen. Soweit er die Ware an Kleinhändler veräußerte, hat denn auch die Strafkammer Kettenhandel für ausgeschlossen erklärt. Dagegen konnte in den Fällen, in denen er die Ware weiter an Großhändler absetzte, die ihrerseits die Ware wieder an Großhändler oder auch an Kleinhändler absetzen sollten oder wollten, nach Lage der Sache der Tatbestand des Kettenhandels ohne Rechtsirrtum festgestellt werden. Allerdings bildet der Absatz der Waren eines Großhändlers an einen anderen Großhändler nicht notwendig

einen strafbaren Kettenhandel. Ein solcher Handel ist nicht gegeben, wenn die beteiligten Großhändler verschiedene wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, insbesondere wenn infolge der Art der in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiete und Kundenkreise Waren im großen von einer Hand zur anderen gehen müssen, um an die Verbraucher zu gelangen, bei denen das stärkste Bedürfnis besteht. Ein im Westen des Reiches ansässiger Großhändler würde daher unter Umständen Waren an einen in anderer Gegend des Reiches ansässigen Platzgroßhändler straflos abgeben dürfen, um durch ihn erst die Waren den Kleinhändlern an dessen Platz zuzuleiten. Nach den Angaben des Angeklagten hatte aber die Strafkammer keinen Anlaß, eingehender zu begründen, warum ein solcher strafloser Absatz in den Fällen S., H. und v. R. nicht vorlag. Denn der Angeklagte hat nicht nur in Abrede genommen, daß er an diese Firmen als Großhändler überhaupt oder als Platzgroßhändler verkauft habe, sondern behauptet, sie für Kleinhändler gehalten und an sie als an Kleinhändler veräußert zu haben. Er achtete das Gericht diese Behauptung nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung für widerlegt, so konnte es bei der obwaltenden Sachlage auf Grund der Tatsache des Absatzes an weitere Großhändler den Tatbestand des Kettenhandels für nachgewiesen ansehen, ohne zu der Vermutung Anlaß zu geben, es habe die Möglichkeit erlaubten Zwischenhandels zwischen Großhändlern verkannt. Zudem stellt die Strafkammer ausdrücklich fest, daß sowohl der Angeklagte als auch die Inhaber der Firmen S., S. und v. R. bei ihren Abschlüssen allein den Zweck verfolgt haben, in eigensüchtigem Interesse sich nicht nur die Warenknappheit, sondern auch die hierdurch ermöglichte Steigerungsfähigkeit des Preises zu Nutzen zu machen, also dem Interesse der Verbraucher und der Allgemeinheit entgegenzuhandeln. Auch nach dieser, zunächst den inneren Tatbestand betreffenden, Feststellung ist für den äußeren Tatbestand als erwiesen zu erachten, daß ein unnützes Zwischenglied in den Verteilungsvorgang eingeschoben worden ist; und zwar hat der Angeklagte entweder sich selbst, wenn er nämlich den Verkauf an Großhändler schon bei seinem Ankauf ins Auge gefaßt hatte, eingeschoben oder, andernfalls, seinen abnehmenden Großhändler bei dem Verkauf an ihn eingeschaltet. Die Strafkammer stellt fest, daß und welchen Gewinn der Angeklagte bei dem Verkauf erzielt hat, daß die Abnehmer Großhändler waren, und daß er bei der Lieferung der Ware an sie gewußt hat, sie kauften als Großhändler die Ware von ihm.“ . . .